

# Carinthia.

Zeitschrift für Vaterlandskunde, Belehrung und Unterhaltung.

Herausgegeben vom

Geschichtsvereine und naturhistorischen Landesmuseum in Kärnten.

N<sup>o</sup> 9.

Achtundsechzigster Jahrgang.

1878.

## Geschichte der Folter.

(Carinr.)

Ein Vortrag des Geschichtsvereins-Sekretärs R. v. Gallenstein, gehalten im naturhistorischen Landes-Museum.

Eine der dunkelsten Schattenseiten vergangener Zeit, ein blutiger Schandfleck in der Rechtsgeschichte — selbst der civilisirtesten Staaten Europa's; — war und bleibt: Das Institut der Folter.

Unter „Folter“ oder „Tortur“ (letzteres vom lateinischen „Tortus“, „Tormentum“ und dieses von „Torquere“, „quälen“; das deutsche Wort „Folter“ stammt wahrscheinlich von dem altfranzösischen „Poultre“, welches „ein Füllen“ — bedeutet und auf das auf 4 Füßen stehende römische Folterwerkzeug „Equuleus“ sich bezieht) versteht man die „Erregung heftiger körperlicher Schmerzen als Mittel zur Erzwingung eines Geständnisses.“

Ueber den eigentlichen Ursprung der Folter haben bisher selbst die gründlichsten Forschungen keine genügende Aufklärung gebracht.

Für die hie und da ausgesprochene Muthmaßung, daß die europäischen Länder diese finsternen Gebräuche aus Asien, namentlich aus Persien, überkommen haben, ließen sich bis jetzt beweisende Daten nicht auffinden.

Man dürfte aber nicht irren, wenn man die allerersten Spuren der Folter in den Ordalien oder Gottes-Urtheilen sucht,



welche schon bei den alten Germanen gebräuchlich waren, im Mittelalter noch häufig angewendet wurden und selbst in unseren Tagen noch bei vielen außereuropäischen Völkern in voller Kraft bestehen.

Man verstand und versteht unter diesen Gottes-Urtheilen jene Handlungen, welche man in peinlichen und zuweilen auch in bürgerlichen Rechtsfällen zur Ermittlung der Wahrheit durch Gottes unmittelbare Einwirkung von den Angeklagten dann forderte oder ihnen auszuführen gestattete, wenn kein anderer Beweis für Recht oder Unrecht, Schuld oder Unschuld beigebracht werden konnte.

Die vorzüglichsten Ordalien bei den alten Deutschen waren: der gerichtliche Zweikampf, in welchem der Besiegte für strafbar galt, dann die Feuer- und die Wasser-Probē.

Bei der ersteren mußte der Angeschuldigte mit bloßen Füßen über glühende Kohlen oder glühende Pflugshare gehen oder ein glühendes Eisen mit bloßer Hand einige Schritte weit tragen, oder er mußte, mit einem mit Wachs überzogenen Hemde bekleidet, durch ein Feuer gehen, welche letztere Probe man „die Probe des wächsernen Hemdes“ nannte. Wer von Blut und Feuer unverletzt blieb, wurde für schuldlos erklärt.

Die Wasserprobe bestand darin, daß der Angeklagte eine große Menge sehr bitteren Wassers trinken mußte, über welches der Priester früher Flüche und Verwünschungen gesprochen hatte, — das sogenannte „Fluchwasser“, welches — so glaubte man — „den Schuldigen den Leib anschwellen und die Hüften schwinden machte, den Gerechten aber unschädlich blieb“, — oder man warf die Beklagten in's Wasser, oder ließ sie die nackten Arme in siedendes Wasser tauchen. Der unbeschädigt Entkommende wurde für unschuldig erachtet. Diese Unschuld-Proben waren auch bei den alten Slaven im Gebrauche.

Das christliche Mittelalter heibehielt diese alten Gottes-Urtheile und fügte zu selben noch weitere bei; so: Die „Probe des geweihten Wissens“, welche darin bestand, daß man dem Beschuldigten unter Verwünschungen eine geweihte Hostie in den Mund legte, wornach derjenige, der diese sogleich ohne Mühe verschlucken konnte oder darauf weder Krankheit noch Schmerzen fühlte, von der Strafe befreit blieb, — und das „Kreuz-Gericht“, wobei man den Kläger und den Angeklagten mit ausgebreiteten oder kreuzweise



vorgestreckten Armen unter ein Kreuz stellte und denjenigen als schuldig verurtheilte, der zuerst die Arme bewegte oder sinken ließ.

Die geistlichen Ordalien — die Einflußnahme der Kirche auf die Gottes-Urtheile — unterdrückte bereits Papsst Innozenz der Dritte (1198 bis 1216) durch einen, wenn auch nicht direct darauf gerichteten, Canon des 4. lateranensischen Conciliums, abgehalten im Jahre 1215); im weltlichen Verfahren blieben diese „gerichtlichen Gottes-Urtheile“ noch bis in das 15. Jahrhundert als solche und unter diesem Namen beibehalten, aber sie verschwanden nur, um allenthalben dem, schon neben ihnen herangewachsenen, schrecklichen Ungeheuer der Tortur Platz zu machen, welche — ein furchtbares Ordale — denjenigen als schuldlos hinstellte, der ihre Qualen zu ertragen vermochte.

Daß die alten Griechen und Römer die Folter als Zwangsmittel zur Geständniß-Erpressung bereits im Gebrauche hatten, ist durch die Zeugnisse gleichzeitiger Schriftsteller außer Zweifel gesetzt; aus diesen scheint auch hervorzugehen, daß sie bei den Griechen früher als bei den Römern, und zwar zuerst bei den Gerichten der Athenienser und der Rhodier in Anwendung war.

Sie hieß bei den Römern: quaestio per tormenta; severa inquisitio oder Cruciatu.

Zur Zeit der römischen Republik wurde gegen angeklagte Freie die Folter nie angewendet, sondern nur gegen Slaven, wenn sie als Zeugen vorgebracht wurden, und anfänglich auch da nur unter verschiedenen gesetzlichen Beschränkungen. Später ging man aber im altrömischen Rechte so weit, daß man jeden Slaven, der in einer Criminalsache abgehört wurde, — wenn seine Aussage nicht durch andere Beweismittel unterstützt war, zu deren Bewahrheitung ohne Weiteres auf die Folter spannte.

Das Verhältniß des Slaven zu seinem Herrn ließ ein solches Verfahren auch ganz natürlich und gerechtfertigt erscheinen. — Der römische Slave — die reichen Römer besaßen deren häufig eine Unzahl — hatte als ein Wesen, welches durch das Schicksal ganz in die Hand und Gewalt eines Anderen gekommen und sofort nur von dessen Willen abhängig geworden war, aufgehört, eine Person zu sein. — Er galt als vollkommen rechtlos, als eine Sache mit Fleisch und Blut, als ein redendes Ding, welches ein wirkliches Eigenthum seines Herrn war. Bedurfte man also der



Zeugenschaft eines Slaven vor Gericht — und dieser Fall kam bei der außerordentlich großen Zahl der Unfreien ziemlich häufig vor — so machte man mit ihm natürlich wenig Umstände. Man argumentirte, und zwar nicht ohne Grund, daß ein solches Individuum, weil es ohne Erziehung, einem Thiere gleich, in steter, vollständiger Abhängigkeit lebend, aufwuchs, nicht fähig sei, aus freiwilligem, selbständigem Entschlusse gegen sich, gegen seinen Herrn oder gegen irgend jemand Anderen als Zeuge etwas Nachtheiliges auszusagen.

Man versiel demzufolge, um doch zu einer wahrhaften Aussage zu gelangen, auf Zwangsmittel, welche nichts mit dem Geiste — denn ein solcher wurde dem Slaven nicht zuerkannt — sondern bloß mit dem Körper, mit dem thierischen Theile des Menschen zu schaffen hatten; man erdachte körperliche Qualen, deren Heftigkeit den gerichtlich Befragten zwingen mußte, über das, was er von dem inquirirten Verbrechen etwa wußte, die genaueste Rechenschaft zu geben, man unterzog ihn der „*quaestio per tormenta*“ — man folterte ihn.

Diese Verhältnisse erklären aber die Anwendung der Folter in den ersten Zeiten der römischen Gesetzgebung nicht als eine Erfindung der Grausamkeit und Willkühr, sondern als einen Ausfluß socialer Nothwendigkeit gegenüber einer Menschen-Klasse, von welcher, so lange sie in dieser Unterdrückung, dem Thiere gleich geachtet und gehalten, fortleben mußte, eine aufrichtige Zeugenschaft, wie solche die Criminal-Rechtspflege fordern mußte, nie zu erwarten sein konnte.

Aber das Mittel, durch welches man in allen Fällen so schnell zum Ziele gelangte, mochte zu verführerisch erschienen sein; die römische Justiz begnügte sich bald nicht mehr mit der Folter der Slaven; sie dehnte die Anwendung dieses schrecklichen Gewaltmittels auch auf die Freigelassenen (*liberti*) und endlich auch auf die Freigeborenen (*ingenui*) aus, zu deren Gunsten nur die Ausnahme festgesetzt wurde, daß an ihnen die Tortur nur wegen einiger, bestimmter, schwerer Verbrechen in Anwendung kommen durfte.

Frei von der Folter waren: Kinder, schwangere Frauen, Schwerkranke, Taube und Stumme, hohe Beamte, berühmte Personen, Ritter, active Soldaten und Priester.

Die zu jener Zeit in Rom üblichen Folter-Instrumente waren: Prügel (*verbera*); der Bock (*equuleus*), über welchen Arme und Beine ausgereckt wurden; die Saiten (*fidiculae*), welche zur



Ausspannung der Glieder dienten; die eisernen Zangen (ungulae), mit welchen die Gefolterten in die Lenden gezwickt wurden und die glühenden Eisen (laminae) zum Brennen verschiedener Körperteile.

Die Vollstreckung der Folter geschah bei den Römern durch Henkersknechte unter Aufsicht eines Gerichts-Beamten (Commentariensis — „Controlleur der Gefangenen-Listen“).

Zweifellos festgestellt ist, daß die allmähliche Einführung der Folter in den deutschen Ländern Europa's eine Folge der Uebernahme des Römischen Rechtes in die deutsche Straf-Gesetzgebung war. Sie fand um so leichter Eingang, da man sie als eine Art „Gottes-Urtheil“ ansah, und sofort das Vertrauen, welches der Deutsche von Alters her auf die Ordalien hatte, auch auf dieses schreckliche Wahrheitsforschungsmittel übertrug.

Zudem befand sich die deutsche Rechtsgelehrsamkeit zu jener Zeit in einem so elenden Zustande, daß eine gründliche Erhebung und Würdigung des Criminal-Beweises fast immer zu den Unmöglichkeiten gehörte.

Es ist deshalb sehr erklärlich, daß dem Richterstande ein so bequemes, schnell und fast immer zum Ziele führendes Mittel zur Herstellung dieses Beweises höchst willkommen war und alsbald adoptirt wurde; zugleich bestrebte sich in beklagenswerthester Weise der Erfindungsgeist, neue Marter-Werkzeuge zu ersinnen, so, daß in Deutschland, wo leider von jeher die Sondergelüste eine Hauptrolle spielten, zuletzt Länder und Städte ihre besonderen, eigenthümlichen Tortur-Anstalten hatten.

Hienebst bemeisterte auch die Wissenschaft sich bald dieses traurigen Gegenstandes und förderte in einer Menge größerer und kleinerer Werke und Schriften eine eigene „Lehre von der Tortur“, häufig mit den heftigsten gelehrten Kämpfen zu Tage.

Die früheste Spur von der Anwendung der Tortur in deutschen Ländern findet sich im „Lübischen Rechtsbuche“ (Flandern) aus dem 13. Jahrhunderte. Allgemeinen Eingang in Deutschland fand sie aber erst gegen das Ende des 14. Jahrhundertes.

Sie breitete sich in dem Maße aus, als die immer mehr und mehr erwachende geistige Bildung und die Einsicht der Nothwendigkeit, sich von manchen Lasten des alten Gerichts-Verfahrens los zu machen, zur allmählichen Abschaffung der



von altersher üblichen Gottes=Urtheile und Gottesgerichts=Kämpfe drängte und andererseits auch die Umwandlung der gesellschaftlichen Verhältnisse ein strengeres Straf=System forderte. Dieß war vorzüglich in den mehr und mehr anwachsenden Städten der Fall, wo die Anhäufung schlechten Gesindels es oftmals nothwendig erscheinen ließ, auch ohne Anklage gegen übelberufene Personen einzuschreiten und bei schlecht Beleumundeten ohne Weiteres die Folter in Anwendung zu bringen.

Ungeheuerlichkeit und grausame Willkühr von Seite der Blutrichter (rechtskundigen Bögte, Hauptleute, Bürgermeister) führte aber bald zu dem fürchterlichsten Mißbrauche dieses Mittels, so daß man endlich, trotz der öffentlichen Rechtspflege, fast jede Criminal=Untersuchung mit der Tortur beginnen und mit der Hinrichtung beschließen ließ. Ohne Ausnahme geschah dies gegen Hochverräther, Majestäts=Verbrecher, gegen Hexen und Zauberer. Häufig wurden aber auch ganz unschuldige Personen ohne jeden formellen Proceß mit dem entsetzlichsten Verdict und mit raffinirtester Grausamkeit gemartert und schließlich hingerichtet.

Die Nothwendigkeit, diesen Gräueln ein Ziel zu setzen, wurde längst schon von allen Gebildeten und menschlich Gesinnten eingesehen, ehe es möglich war, die Reichsstände zu gemeinschaftlichen Maßnahmen dagegen zu bewegen. Den eifrigen Bemühungen des Freiherrn Johann von Schwarzenberg, Landhofmeisters des Fürstbischöfes von Bamberg, eines edlen Menschenfreundes und Förderers der Wissenschaften, gelang es endlich, ein günstiges Resultat zu Stande zu bringen. Er bewirkte die Abfassung und Veröffentlichung der bambergischen Hals= oder peinlichen Gerichts=Ordnung, welche im Jahre 1507 erlassen und im Jahre 1510 auch von den Markgrafen von Brandenburg und von Franken als Landesgesetz angenommen wurde.

Kaiser Karl V. veranlaßte die Erweiterung derselben zu einer allgemeinen Reichs=Criminalordnung, welche auf dem Reichstage zu Regensburg im Jahre 1532 festgestellt und angenommen wurde und — trotz der anfänglichen Proteste mehrerer deutschen Fürsten (z. B. der Kurfürsten von Sachsen, Brandenburg und der Pfalz), welche ihre eigenen Landes=Rechte und Gesetze gegen die gesetzgebende Gewalt des Kaisers und des Reiches zu behaupten strebten



— endlich unter dem Titel „Carolina“ (constitutio criminalis Carolina) zu allgemeiner Geltung gelangte.

Dieses Gesetzbuch, welches für jene Zeit ein Meisterstück genannt werden konnte und durch seine wohlthätigen Wirkungen seinen Urhebern zum größten Verdienste gereichte, auszeichnete sich hauptsächlich durch wissenschaftliche Auffassung des Strafrechtes und durch die Anordnung eines geregelteren, mehr zum Schutze schuldlos Angeklagter berechneten Strafverfahrens, indem es einen abgesonderten Anklage- und Inquisitions-Prozeß gestattete, vor allem aber als gesetzliche Norm aufstellte: daß ohne Geständniß oder vollen, direkten Beweis Niemand gestraft werden solle und daß ohne dringende und zureichende Verdachtsgründe an Niemanden die Folter appliziert werden dürfe. Ob diese Verdachtsgründe rechtlich zureichend seien, solle durch rechtskundige Männer entschieden werden.

Nach dem alten sächsischen Strafrechte hatte die Tortur drei, in anderen Ländern vier, auch fünf Grade.

Der erste Grad bestand in Peitschenhieben bei ausgedehntem Körper (die sogenannte „bambergsche Tortur“) und im Zusammenquetschen der Daumen in Schraubstöcken, welche eingekerbt oder mit stumpfen Spitzen versehen waren (die Daumenschraube). Zum ersten Foltergrade gehörte auch der „Stock“ oder „Bock“, — zwei schwere Holzbalken, welche durch Charniere mit einander verbunden waren. In die darin ausgeschnittenen runden Löcher mußte der Gefangene seine Beine strecken, so, daß diese über den Knöcheln bis zum Umfang der Waden vom Holze fest umschlossen waren. Hierauf wurden seine Arme durch zwei auf dem oberen Holzbalken angebrachte Eisenreifen geschoben und unmittelbar über den Handgelenken gefesselt und niedergezogen, wodurch der Inquisit in eine so gekrümmte Stellung versetzt ward, daß sein Oberkörper fast die Beine seiner Füße berührte. In dieser peinlichen, schmerzhaften und furchtbar beängstigenden Lage ließ man ihn bis zum Beginne des Verhöres. Man nannte dies „in den Bock spannen“.

Der zweite Folter-Grad bestand in starkem Zusammen-schnüren der Arme mit härenen Stricken, welche mittelst einer besonderen Vorrichtung sägeartig hin und her gezogen wurden,



so, daß sie wie eine stumpfe Schneide in das Fleisch der Arme ein=drangen und furchtbare Schmerzen verursachten.

Sieher gehörte auch das Einschrauben der Beine in Schraub=stöcke, welche den Daumschrauben ähnlich, aber größer als diese waren (die spanischen Stiefel), und das Zusammenpressen der kreuzweise auf einander gelegten Daumen und großen Zehen durch eine eigenthümlich construirte Presse, welche man das „meklenburgische Instrument“ nannte.

Die „spanischen Stiefel“ waren inwendig mit stumpfen Eisenzacken versehene, stiefelförmige Hüllen aus Holz, welche aus einem Vorder= und Hintertheile bestanden und durch Schrauben zu schließen waren, so, daß sie sich fest an das Bein anlegten. Die große Empfindlichkeit des Schienbeines machte diese Marter zu einer der qualvollsten. Da der Stiefel das Bein über dem Knöchel abschloß, hatte dieser Torturgrad häufig ein gänzlichcs Absterben der Vorderfüße zur Folge, so, daß die Gemarterten gewöhnlich lebenslang die Spuren der ausgestandenen Folter davon trugen. Bei der Anlegung der „spanischen Stiefel“ mußte der Inquisit sitzen; ein Knecht hielt ihn rückwärts, ein zweiter drückte das Bein fest zusammen und der Scharfrichter schraubte den Stiefel fest. Wollte der Angeklagte nicht gestehen, so pflegte der Scharfrichter den ohnehin furchtbaren Schmerz dadurch zu erhöhen, daß er mit dem Schraubenschlüssel auf den das Schienbein umhüllenden Theil des Stiefels klopfte, was ohne Zweifel die entsetzlichste Bein verursachte, weil darauf häufig das Geständniß erfolgte.

Beim dritten Grade der Folter wurde der Körper mit rückwärts zusammengeknabbelten und in dieser Richtung ausgereckten, somit völlig aus den Gelenken gerissenen Armen auf einer Bank oder Leiter ausgespannt, oder der Inquisit wurde an den rückwärts geknabbelten Armen durch einen Flaschenzug in die Höhe gezogen, wobei man das eigene Gewicht des Körpers wirken ließ oder die Marter durch an die Füße gehängte Gewichte noch verschärfte.

Häufig wurde dieser Foltergrad noch durch Brennen mit Fackeln, Bündeln brennender Kerzen oder mit glühenden Eisen, an den Seiten, unter den Armen oder an den Nägeln erhöht.

Die Halsgerichts=Ordnung K. Karl's V. verordnete zum 1. und 2. Torturgrade:

„Doch soll der Bock, sowie der Kloben nur bei Hexen, Zauberern und Anderen, so ein Pactum mit dem Teufel gemacht haben, angewendet werden.“



Und zum 3. Foltergrade (Leiter):

„Der hartnäckige Inquisit soll also aus einander gezogen werden, daß man durch seinen Bauch ein Licht scheinen sieht“, welches hinter ihm gehalten wird.

Nach der „bambergischen Halsgerichts=Ordnung“ und nach der „Carolina“ lief die „scharfe Frage“ oder Folter durch folgende Grade:

1. Die Anlegung der Daumschrauben oder Stöcke;
2. das Schnüren;
3. die Leiter mit „Kloben“ und „Korden“;
4. die Beinschrauben, und
5. das Feuer.

Hienest hatte man noch verschiedene Marter=Instrumente, welche in einzelnen Ländern oder Städten besonders üblich waren, wie z. B. die „pommer'sche Mütze“, ein außerordentlich schmerzhaftes und höchst gefährliches Zusammenpressen des Kopfes mittelst eigener, mit Schrauben versehener, Keise; — der „gespizte Hase“, eine Rolle mit stumpfen Spitzen, über welche der auf einer Leiter ausgespannte Körper hin und her gezogen wurde, u. a. m.

Ihre Benennungen erhielten diese Folter=Werkzeuge häufig nach Ländern und Orten, wo selbe erfunden worden oder speciell im Gebrauche waren.

Die Tortur unterschied sich übrigens auch in die „Territion“ und in die „wirkliche Tortur“.

Die „Territion“ war die bloße Bedrohung mit der Folter und durfte nach Vorschrift der „Carolina“ ebenfalls nur auf Grundlage eines förmlichen Geständnisses angewendet werden.

Sie hieß „Verbal=Territion“, wenn sie lediglich mit Worten geschah, indem die Folter dem Inquisiten angekündigt und er in die Marter=Kammer geführt und dort zum Scheine dem Scharfrichter übergeben wurde, der ihm die Folterwerkzeuge vorzeigte und ihn mit Schilderung der fürchterlichen Schmerzen erschreckte, die er sogleich auszustehen haben werde, ihn aber nicht berühren durfte, wogegen bei der „Real=Territion“ der Verdächtige entkleidet, ihm die Marter=Werkzeuge wirklich angelegt, jedoch kein Schmerz damit verursacht wurde.

Das auf Grundlage erhaltener Anzeigen vom Criminal=Gerichte geschöpfte förmliche Erkenntniß, daß die Tortur in Anwen-



ung zu kommen habe, wurde feierlich publizirt und es blieb sodann dem Inquisiten freigestellt, die Unstatthaftigkeit der Folter entweder selbst oder durch seinen Anwalt darzulegen.

Diese Einsprüche wurden sammt dem ersten Erkenntnisse abermals einem juridischen Collegium vorgelegt, welches erst das endgiltige Urtheil zu schöpfen hatte. Lautete dieses auf Folterung, so wurde gewöhnlich ein Geistlicher eingeladen, dies dem Delinquenten anzukündigen; zugleich war es die Aufgabe des Priesters, denselben durch Zusprache im Namen der Kirche zu einem freiwilligen Geständnisse zu bewegen.

Das Lokale, in welchem die Tortur vorgenommen wurde — die „Folterkammer“ — war gewöhnlich ein enger, wenige Schritte im Durchmesser haltender, schwach erleuchteter Raum, dessen höchst einfache Einrichtung aus einer — meistens gemauerten — Bank, auf welcher die Gerichtsbeamten Platz nahmen, die bei der Folterung anwesend sein mußten, und aus einem Tische bestand. Eine weitere, schauerliche Ausstattung hatte die Folter-Kammer durch die darin angebrachte Vorrichtung zum Aufziehen des Inquisiten und durch die rings aufgestellten Marter- Werkzeuge. Nicht selten befand sich unter der Folterkammer ein unterirdischer Kerker, welcher Luft und Licht nur durch eine in dem Fußboden der Kammer angebrachte Oeffnung erhielt und gewöhnlich mit einem diese bedeckenden Steine verschlossen war. Dem eintretenden Folterkandidaten gähnte dieselbe aber offen entgegen, so, daß wohl Alles darauf berechnet war, ihm in Voraus Angst und Entsetzen einzusößen und ihn müde zu machen.

Die „Carolinische Halsgerichts-Ordnung“ bestimmt die Lage der Folterkammer mit folgenden Worten: „Die Orthe, da die Tortur vorgenommen wird, sollen abgelegen sein, auf daß keine Leuth hinzulauffen, damit der Richter die Urzichten des Hexen-Volkthes geheim halten kann. Die Gewölber sollen dick sein, damit der Inquisiten Geschrei und Winseln den Umherwohnenden nicht beschwerlich falle“.

Die Zeit der wirklichen Exekution wurde gewöhnlich in die Nacht oder in den frühen Morgen verlegt, „damit der Gefolterte keinen überladenen Magen habe und den Richtern und den Helfern hiedurch Ungelegenheit verursacht werde.“ \*)

\*) „Non tamen statim post prandium, vel coenam, reum torqueri patiat, sed per sex, vel octo, vel plures horas executionem differat, ne inter torquendum per vomitum, vel alio modo, aut judici aut tortoribus molestia creetur“.



Die Hauptursache dieser Bestimmung mochte aber wohl darin gelegen haben, daß die Nachbarschaft von der Exekution so wenig als möglich erfahre.

Der Richter und ein beeideter Aktuar mußten während des ganzen Verlaufes der Tortur anwesend sein, sowohl um den Vollzug aktenmäßig zu verzeichnen, als auch um zu überwachen, daß der Scharfrichter in der Marter nicht weiter gehe, als das Urtheil gestattete.

Nach vergeblicher Anwendung der *Territio verbalis* und *realis* (wenn nicht das Urtheil diese bereits ausgeschlossen hatte) übergab der Richter den Inquisiten dem Scharfrichter mit den Worten:

„Da du läugnest und nicht willst bekennen in gütlicher Weise, so übergebe ich dich Kraft meines Amtes dem Freimann, auf daß er thue „an dir zum rechten Bekenntniß, mit Schrauben und Leitern, mit Stricken „und Feuer, oder dem, was ich, dein Richter für gut halte in der „scharfen Frage“.

Während der Folterung selbst durfte der Inquisit nicht verhört werden. Sobald er den Willen, ein Geständniß zu machen, ausdrückte, wurde er von der Folter befreit und in ein anderes Gemach geführt, wo seine Angaben zu Protokoll genommen wurden. Nach zwei bis drei Tagen mußte aber dieses Geständniß vor dem Richter, dem Actuar und den Gerichtsschöppen, nach Vorlesung des Protokolles, feierlich bestätigt werden, oder, wie es in der Gerichtssprache hieß: „Der Inquisit mußte „Urgicht“ (von „Gicht“ — Geständniß, und „Ur“ — ursprünglich, aus tiefster Seele kommend), leisten. Wurde dieß verweigert, so konnte zum zweiten und, nöthigen Falles, sogar zum dritten Male die Folter angewendet werden und erst wenn auch Wiederholungen den Angeklagten nicht zur Urgicht zu bewegen vermochten, somit die Tortur fruchtlos erschöpft war, hatte der arme Sünder Anspruch auf Entlassung aus der Haft und Untersuchung, aber auch dann nur bis auf weiteren Beweis, das heißt nach der neuen Gerichtssprache: „Er wurde von der Instanz losgesprochen“.

Wenn man dieses ganze entsetzliche, vom Standpunkte der Menschlichkeit wie des Rechtes gleich verwerfliche Verfahren sich vergegenwärtiget, wird es kaum glaublich erscheinen, daß das Institut der Folter fast in allen Ländern Europa's durch eine Reihe von Jahrhunderten und noch fast bis in unsere Tage sich erhalten konnte. Selbst



die seit langem schon für die aufgeklärtesten geltenden Staaten — Frankreich und England — hatten ihre vollkommen organisirte, an Grausamkeit und Unmenschlichkeit der in Deutschland üblichen Folter gar nicht nachgebende Tortur, ja, in einzelnen Ländern unseres Welttheiles haben sich traurige Anklänge an dieselbe noch bis auf den heutigen Tag fortgepflanzt. (Schluß folgt.)

### Formen der Hagelkörner.

Am 23. Juli l. J. Nachmittags  $\frac{1}{2}$  4 Uhr wurde die hiesige meteorologische Beobachtungsstation und ihre Umgebung von einem heftigen Ungewitter heimgesucht. Leise, ohne vielen Donner und Bodewind, aber drohend genug zogen schwarzblaue Wolken aus Nord und vorzüglich aus West heran, und vereinigten sich fast im Zenite des Beobachtungsortes. Sählings, ohne daß auch nur ein Tropfen Regen vorher gefallen wäre, fing es nun unter dumpfem Rauschen in der Luft („Schäumen“) auf den Bretterdächern zu rasseln an und es fielen Schlossen von 1—2·5 Centimeter Durchmesser mit solcher Vehemenz zu Boden, daß sie hoch zurückprallten. Die Crystallisationsformen dieser Hagelsteine waren aber ziemlich mannigfaltig und liefert dieser Umstand den Beweis, daß, wie die Natur in verschiedenen Schneefiguren sich gefällt, sie auch die Hagelkörner auf verschiedene Weise zu componiren liebt. Zwar bestand der Kern derselben bei allen ohne Ausnahme aus Schnee, sonst jedoch ergaben sich mehrere Abweichungen in der Form. Es fielen z. B.: 1. ganz runde, 2. unregelmäßig abgerundete, 3. halbrunde mit ebener Basis, 4. breitbirnförmige, 5. linsenförmige, 6. eckige mit etlichen Vertiefungen und endlich — die sonderbarsten — 7. käseleibförmige, aussehend wie ein Walzenssegment. Diese letzteren zeigten die lieblichste Bildung, herrliche Symmetrie, weil bei dieser Form bald nur ein großer, rein eisiger Kreis den großen Schneekern umzog, bald aber wieder — abwechselnd — 2—3 schneeige und durchsichtig eisige Ringe concentrisch um ihren kleinen Schneekern gelagert waren. Ein birnförmiges, fast herzartiges Kornstück war auffällig, denn es bestand aus lauter winzigen, kaum sichtbaren Körnchen, welche in eine Masse zusammengebacken waren. Vor etlichen Jahren fand ich indeß — bei einem starken Hagelfall — ein ähnliches, aber viel größeres kugelrundes mit 3 cm. Diameter, dessen einzelne zusammengefrorene Körner groß



# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Carinthia I](#)

Jahr/Year: 1878

Band/Volume: [68](#)

Autor(en)/Author(s): Gallenstein Anton Taurer Ritter v.

Artikel/Article: [Geschichte der Folter. 201-212](#)